OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702831/2/KLi

Datum:
Linz, 29. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 7. März 2024 des E A, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 19. Februar 2024, GZ: VStV/924110001052/24, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes 2010 (PyroTG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, die Geldstrafe wird auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe wird auf 21 Stunden herabgesetzt.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 15 Euro. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Februar 2024, GZ: BHPE/924110001052/24, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Pyrotechnikgesetzes 2010 (PyroTG) dahingehend vorgeworfen, dass er am 31. Dezember 2023, um 15:30 Uhr in 4910 Bad Leonfelden, Weigetschlag B 126, Strkm 32,7, bei der Einreise nach Österreich am Grenzübergang Weigetschlag, Fahrtrichtung Bad Leonfelden in seinem PKW, Kennzeichen: x, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 3 besessen habe, obwohl er dafür keine Bewilligung besessen habe. Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 3, F 4, T 2 und S 2 seien nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung erlaubt. […] Zur Tatzeit am Tatort sei vom Bf keine Bewilligung mitgeführt oder die Erteilung einer solchen behauptet worden. Er habe zur Tatzeit am Tatort folgende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 3 ohne behördliche Bewilligung besessen: 1 Packung Feuerwerkskörper, Raketen, mit der Bezeichnung „Storm Rocket“.

Der Bf habe dadurch § 40 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 PyroTG, BGBl, I Nr. 131/2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018 verletzt. Gemäß § 40 Abs. 1 Z 3 PyroTG, BGBl. I Nr. 131/2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018, wurde über den Bf eine Geldstrafe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 4 Stunden verhängt. Ferner wurde der Bf verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 20 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen erhob der Bf am 7. März 2024 seine ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichtete Beschwerde.

Zusammengefasst machte der Bf geltend, erneut seine Bedenken gegen die angeführte Verwaltungsstrafe hervorheben zu wollen. Er befinde sich derzeit in Weiterbildung und sei zusätzlich als Arbeitssuchender gemeldet. Diese Umstände würden bedeuten, dass er über begrenzte finanzielle Mittel verfüge und die Verwaltungsstrafe daher für ihn eine erhebliche Belastung darstelle. Er ersuche höflichst darum, diese Faktoren bei der Überprüfung der Verwaltungsstrafe zu berücksichtigen und in Betracht zu ziehen. Es sei wichtig zu beachten, dass die Strafe nicht nur finanziell belastend sei, sondern auch psychisch, da „es sich nun seit mittlerweile drei Monaten herausziehe“. Er bitte um eine erneute Überprüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung dieser Umstände und ersuche höflichst, die Verwaltungsstrafe entsprechend zu überdenken bzw. deutlich zu senken.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 25. März 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Weder der Bf noch die belangte Behörde hat die Durchführung einer Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Nachdem sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet, ist der Schuldspruch im angefochtenen Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen. Insofern wird auf den zu Punkt I.1. dargestellten Sachverhalt verwiesen.

II.2. Der Bf ist als Arbeitssuchender gemeldet und befindet sich in Weiterbildung, wobei er keine Angaben zu seinem Einkommen (Arbeitslosengeld, etc.) machte. Auch zu seinem Vermögen, Schulden und Sorgepflichten machte er keine Angaben. Er hat nicht näher konkretisierte Verbindlichkeiten. Aus dem Akteninhalt ergeben sich außerdem keine einschlägigen Vormerkungen, aber eine Strafe nach §§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 1 COVID-19-MG iVm § 3 Abs. 1 der 5. COVID-19-NotMV, (50 Euro) sowie eine Strafe nach § 103 Abs. 2 KFG (80 Euro).

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Tatvorwurf ergibt sich aus dem Akteninhalt, aus der Anzeige, aus dem Sicherstellungsprotokoll sowie aus dem Straferkenntnis und ist unstrittig. Auch der Bf tritt in seiner Beschwerde dem Tatvorwurf nicht entgegen.

III.2. Die persönlichen Verhältnisse des Bf gehen aus dem Akteninhalt und aus seiner Beschwerde hervor und sind bei der Strafzumessung zu würdigen.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz, mit dem polizeiliche Bestimmungen betreffend pyrotechnische Gegenstände und Sätze sowie das Böllerschießen erlassen werden (Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010), BGBl. I Nr. 131/2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1. § 28 PyroTG regelt u.a. nachfolgende Verwendungsbestimmungen:

„Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze

§ 28. (1) Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sowie von Anzündmitteln der Kategorie P2 sind nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung erlaubt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. der Nachweis über das aufrechte Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung, die aus dem Besitz und Verwendungsvorgang allenfalls entstehende Personen- und Sachschäden abdeckt, erbracht wird,
2. bei Antragstellung durch eine natürliche Person
   a) der Antragsteller oder
   b) ein vom Antragsteller bekannt gegebener, mit der Verwendung beauftragter Verantwortlicher, der die Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, erfüllt, oder
3. bei Antragstellung durch eine juristische Person ein mit der Verwendung beauftragter Verantwortlicher gemäß Z 2 lit. b

über einen Pyrotechnik-Ausweis für die beantragten Kategorien verfügt und unter Bedachtnahme auf die Umstände der beabsichtigten Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände und Sätze gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.“

IV.2. § 40 PyroTG regelt folgende Strafbestimmungen:

„Verwaltungsübertretungen

§ 40. (1) Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung

1. der Bestimmungen des 2. Hauptstückes mit Geldstrafe bis zu 10.000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,
2. des Verwendungsverbotes nach § 39 Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 4.360 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen,
3. sonstiger Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 3.600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen

zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Wie bereits ausgeführt richtet sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe, sodass der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist. Die Strafzumessung ist in der Folge einer Überprüfung zu unterziehen.

V.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafe zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände

oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können.

Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nichts anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

V.3. Der Bf führte in seinem Einspruch zunächst sinngemäß ins Treffen, einem Verbotsirrtum erlegen zu sein, der auch bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sei.

Entschuldigend wirken dabei nach stRspr. nur das Vertrauen auf die einschlägige und einhellige höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Tatzeitpunkt (VwGH 22.03.1994, 93/08/0177), von der zuständigen Behörde selbst erteilte Auskünfte über ihre Verwaltungspraxis (VwSlg 14.020 A/1994) bzw. eine tatsächlich bestehende „ständige Verwaltungsübung“ (VwGH 22.03.1994, 93/08/0177) sowie

Rechtsauskünfte auf Grundlage einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung, wenn sie von einer fachkompetenten Stelle/Person stammen und bestimmte wesentliche Kriterien erfüllen. Entschuldigend wirkt hiebei eine Rechtsauskunft der zuständigen Behörde (VwGH 04.10.2012, 2012/09/0134, 18.09.2008, 2008/09/0187), anderer fachkompetenter Institutionen, z.B. der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (z.B. VwGH 16.11.1993, 93/07/0022, 0023), der Gebietskrankenkasse (VwSlg. 14.020 A/1994) oder auch des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (VwSlg. 13.257 A/1990) bzw. in sehr eingeschränktem Ausmaß die Rechtsauskunft berufsmäßiger Parteienvertreter (z.B. von Rechtsanwälten). Diese muss sich jedenfalls an der maßgeblichen Rechtsprechung der Höchstgerichte und gegebenenfalls an der Rechtsmeinung der zuständigen Behörde (VwSlg. 11.744 A/1985) orientieren. Das Vertrauen auf die (falsche) Rechtsauskunft ist dem Auskunftssuchenden insbesondere dann vorwerfbar, wenn dem Beschuldigten das Spannungsverhältnis zur gegenteiligen Behördenauffassung bekannt ist oder sich unmittelbar aus dem Inhalt der Auskunft auch für den Nicht-Fachmann ersichtliche Zweifel ergeben (VwGH 22.02.2006, 2005/17/0195); (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG § 5 Rz 21 (Stand 01.07.2013, rdb.at).

Auch dem Bf war grundsätzlich die strenge Rechtslage zum Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen bekannt bzw. musste ihm diese zumindest bekannt sein; dies nicht zuletzt aufgrund der beim Umgang mit Feuerwerkskörpern bestehenden Gefährlichkeit. Schon aus den alljährlichen Unfällen speziell zum Jahreswechsel (über die in den Medien berichtet wird) musste dem Bf dieser Umstand bekannt sein. Er hätte daher genauere Erkundigungen einholen müssen. Der Bf kann sich daher nicht mit Erfolg auf seine angebliche Rechtsunkenntnis berufen.

V.4. Bei der Strafzumessung sind die persönlichen Verhältnisse des Bf zu berücksichtigen. Mildernd zu werten sind die Unbescholtenheit des Bf im Hinblick auf Übertretungen des Pyrotechnikgesetzes und der Umstand, dass er seine Beschwerde nur gegen die Strafhöhe erhoben hat. Erschwerend wirkt sich kein Umstand aus. Darüber hinaus beruft sich der Bf zwar auf seine schlechte finanzielle Situation, ohne diese jedoch zu konkretisieren.

V.5. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

Die Missachtung der Bestimmungen über Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach den Strafbestimmungen des PyroTG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden kann und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

Die Bedeutung des Rechtsgutes zeigt sich auch in der Höhe der gesetzlich normierten Geldstrafen und in dem Umstand, dass gemäß § 40 Abs. 2 PyroTG auch der Versuch strafbar ist.

V.6. Unter Zugrundelegung des gesetzlichen Strafrahmes von bis zu 3.600 Euro erachtet das erkennende Gericht aber eine Geldstrafe von 150 Euro gerade noch für angemessen, um den Bf von weiteren Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit pyrotechnischen Gegenständen abzuhalten.

Der Bf wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für den Fall weiterer derartiger Verwaltungsübertretungen mit deutlich höheren Strafen zu rechnen hat. Auch über Personen mit geringem oder keinem Einkommen oder ungünstigen finanziellen Verhältnissen kann eine Geldstrafe verhängt werden bzw. ist gegebenenfalls bei deren Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen.

V.7. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 15 Euro, das sind 10% der verhängten Geldstrafe (§ 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG). Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten an.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Diese ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer